

Basiswissen Sachenrecht

Allgemeine Lehren/Bewegliche Sachen

Bearbeitet von
Von Dr. Till Veltmann, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht

5. Auflage 2017. Buch. Rund 136 S. Kartoniert
ISBN 978 3 86752 561 9
Format (B x L): 16,5 x 23,0 cm

[Recht > Zivilrecht > BGB Besonderes Schuldrecht > Sachenrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Überblick

Mit diesem Skript geben wir Ihnen einen Überblick über die Regelungen des Mobiliarsachenrechts und der für alle Sachen geltenden Regeln und statten Sie mit dem „Rüstzeug“ für Ihre Sachenrechtsklausuren aus.

Das Sachenrecht ist in den §§ 854–1296 geregelt. Nur Regelungen zu der Frage, was eine „Sache“ i.S.d. BGB ist, finden sich im Allgemeinen Teil (§§ 90–100), weil dieser Begriff für alle Rechtsgebiete des BGB gleichermaßen gilt.

Das Sachenrecht lässt sich in drei Themenbereiche einteilen:

- Das Recht der **beweglichen Sachen**,
- das **Grundstücksrecht** sowie
- **allgemeine Vorschriften**, die sowohl für bewegliche Sachen als auch Grundstücke gelten.

Beispiel: Eine **bewegliche Sache** wird gemäß § 929 S. 1 durch Einigung und Übergabe übereignet, eine unbewegliche Sache, also ein **Grundstück**, wird gemäß §§ 925, 873 durch eine Auflassung und die Eintragung ins Grundbuch übereignet. Der Herausgabeanspruch des Eigentümers gegenüber dem unrechtmäßigen Besitzer aus § 985 gilt **sowohl für bewegliche Sachen als auch für Grundstücke**.

Wir behandeln in diesem Skript das **Recht der beweglichen Sachen (1. Teil)** und dann die **allgemeinen Vorschriften (2. Teil)**.

Für das Verständnis des Sachenrechts sind einige Grundbegriffe und Grundprinzipien wichtig, die wir „vor die Klammer“ ziehen wollen:

I. Grundbegriffe

Die für das Sachenrecht prägenden Grundbegriffe lassen sich am besten an der in Klausuren wohl am häufigsten zu prüfenden Anspruchsgrundlage, **§ 985**, erklären: Nach § 985 kann der **Eigentümer** von dem **Besitzer** die Herausgabe der **Sache** verlangen. Zu beachten ist aber auch **§ 986**: Danach kann der Besitzer die Herausgabe verweigern, wenn er ein **Recht zum Besitz** hat.

Zunächst werden hier nur Grundzüge dargestellt. Details zu den einzelnen Begriffen und dem Anspruch aus § 985 folgen später!

Herausgabeanspruch aus § 985:

1. Anspruchsteller = **Eigentümer**
2. Anspruchsgegner = **Besitzer**
3. Besitzer hat **kein Recht zum Besitz**, § 986



1. Sache

Was eine Sache ist, ist in § 90 legaldefiniert, nämlich ein **körperlicher Gegenstand**. Damit man von einem körperlichen Gegenstand sprechen kann, sind zwei Voraussetzungen erforderlich: Der Gegenstand muss **sinnlich wahrnehmbar** und **räumlich begrenzt** sein.

Sache = körperlicher Gegenstand

Beispiele: Forderungen sind keine Sachen, da man sie nicht wahrnehmen kann. Strom und fließendes Wasser kann man zwar wahrnehmen, es fehlt aber an einer räumlichen Begrenzung.

Tiere: § 90 a

Auch **Tiere** sind keine Sachen, die für Sachen geltenden Vorschriften werden auf sie jedoch entsprechend angewandt, **§ 90 a**.

Sache kann sowohl ein **Grundstück** (man spricht dann auch von einer **unbeweglichen Sache** oder **Immobilie**) als auch eine **bewegliche Sache** sein.

!

*Zu einem Grundstück gehören gemäß §§ 93–95 z.B. auch **Gebäude**. Will man also ein Gebäude übereignen, muss man „nur“ das Eigentum an dem Grundstück übertragen – das Gebäude gehört untrennbar dazu.*

2. Eigentum

Eigentum: **Rechtliche** Beziehung zwischen Person und Sache

Das Eigentum ist das umfassendste dingliche Recht. Der Eigentümer ist nach **§ 903** befugt, mit einer Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen. Das Privateigentum ist als Institut verfassungsrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG gewährleistet. Alle anderen dinglichen Rechte sind nur einzelne „Tortenstücke“, die aus dem „Kuchen“ des Eigentums herausgeschnitten worden sind. Sie werden deshalb auch als beschränkt dingliche Rechte bezeichnet.

Beispiel: Der Eigentümer darf seine Sache grundsätzlich selbst nutzen. Will er das Nutzungsrecht vom Eigentum abspalten und einem Dritten einräumen, kann er diesem ein Nießbrauchsrecht gewähren. Natürlich kann er das Nutzungsrecht dinglich auch behalten und dem anderen nur ein schuldrechtliches Nutzungsrecht einräumen, z.B. durch Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrags.

3. Besitz

Besitz: **Tatsächliche** Beziehung zwischen Person und Sache

Während das Eigentum eine rechtliche Beziehung zwischen einer Person und einer Sache beschreibt, bedeutet Besitz eine **tatsächliche Beziehung zwischen einer Person und einer Sache**. Besitzer ist, wer nach der Verkehrsanschauung die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt oder für sich ausüben lässt. Besondere Bedeu-

Vor Prüfung eines gutgläubigen Erwerbs an § 185 Abs. 2 denken!

2. Abschnitt: Erwerb vom Nichtberechtigten

Verfügt ein Nichtberechtigter über eine Sache, besteht für den Erwerber trotzdem die Möglichkeit eines Eigentumserwerbs. Allerdings wird in Klausuren oft etwas Vorschnell an einen gutgläubigen Erwerb gedacht: Nach § 185 Abs. 2 kann die Verfügung nachträglich wirksam werden, sodass es auf die Voraussetzungen eines Gutgläubenserwerbs nicht ankommt.

A. Wirksamwerden der Verfügung, § 185 Abs. 2

I. § 185 Abs. 2 regelt **drei Fälle** des nachträglichen Wirksamwerdens der Verfügung eines Nichtberechtigten:

Genehmigung durch Berechtigten

■ Nach der ersten – und wichtigsten – Variante wird eine Verfügung wirksam, wenn der Berechtigte sie **genehmigt**,

Erwerb der Sache durch Nichtberechtigten

■ nach der zweiten Variante wird eine Verfügung wirksam, wenn **der Nichtberechtigte den Gegenstand erwirbt** und

Berechtigter wird Erbe des Nichtberechtigten

■ nach der dritten Variante wird die Verfügung wirksam, wenn **der Nichtberechtigte von dem Berechtigten beerbt** wird.

Die Formulierung der 3. Variante kann leicht missverstanden werden: Sie meint den Fall, dass der Nichtberechtigte (der über eine Sache verfügt) stirbt und der Berechtigte sein Erbe wird. Der umgekehrte Fall (der Berechtigte stirbt und Erbe wird der Nichtberechtigte) fällt bereits unter § 185 Abs. 2 Alt. 2, da der Nichtberechtigte in diesem Moment Eigentümer gemäß § 1922 wird.

Rückwirkung nur der Genehmigung

II. Bei einer Genehmigung nach § 185 Abs. 2 Alt. 1 tritt ein Wirksamwerden ex-tunc, also mit Rückwirkung ein (§ 184 Abs. 1). Den beiden anderen Varianten ist gemeinsam, dass die Verfügung erst ex-nunc, also nicht rückwirkend wirksam wird. Anders als im Fall des § 185 Abs. 1 bleibt der Verfügende aber in allen Fällen „Nichtberechtigter“ i.S.d. § 816 Abs. 1.

B. Gutgläubiger Erwerb

Konflikt zwischen Schutz des Eigentums und Schutz des Rechtsverkehrs

Der Erwerber kann meist nicht prüfen, ob der Veräußerer zur Eigentumsübertragung berechtigt ist. Veräußert ein Nichtberechtigter eine Sache, kommt es zu einer Interessenkollision:

- Der Erwerber – der meist eine Gegenleistung an den Veräußerer erbringen wird – möchte Eigentum erwerben (Erwerbsinteresse).
- Der wahre Eigentümer möchte jedoch sein Eigentum an der Sache nicht verlieren (Beharrungsinteresse).

Der Gesetzgeber muss diesen Konflikt zwischen dem Schutz des Rechtsverkehrs einerseits und den Individualinteressen des Eigentümers andererseits lösen.

Nach den §§ 932 ff. überwiegt das Erwerbsinteresse des Dritten in der Regel, wenn der Eigentümer die Sache selbst aus der Hand gegeben hat. Der Eigentümer ist nicht schutzwürdig, wenn er den unmittelbaren Besitz auf einen Dritten übertragen hat, der somit den Eindruck erwecken kann, selbst Eigentümer zu sein. Ein gutgläubiger Dritter soll sich in diesem Fall darauf verlassen können, dass der Besitzer auch Eigentümer ist.

Schutz des Rechtsverkehrs bei freiwilliger Weggabe der Sache

Anders verhält es sich hingegen, wenn dem Eigentümer insoweit kein „Vorwurf“ zu machen ist, er den Rechtsschein des Besitzes bei dem Dritten selbst nicht veranlasst hat. Deshalb überwiegt in Fällen, in denen der Eigentümer den Besitz nicht willentlich aufgegeben hat, sein Beharrungsinteresse (§ 935).

Kein Gutgläubenserwerb bei unfreiwilligem Verlust der Sache, § 935

Das mangelnde Eigentum des Veräußerers kann nach den §§ 932 ff. daher unter folgenden Voraussetzungen überwunden werden:

Aufbauschema: Gutgläubiger Erwerb gemäß §§ 932 ff.

- I. **Rechtsgeschäft** im Sinne eines **Verkehrsgeschäfts**
- II. Legitimation des Veräußerers durch den **Rechtsschein des Besitzes**
- III. **Gutgläubigkeit** des Erwerbers bzgl. des Eigentums des Veräußerers
- IV. **Kein Abhandenkommen** der Sache beim Berechtigten, § 935

I. Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts

1. Zweck der Gutgläubensvorschriften ist der Schutz des Rechtsverkehrs. Daher kommt ein Gutgläubenserwerb grundsätzlich nur bei einem **rechtsgeschäftlichen** und nicht bei einem gesetzlichen Erwerb in Betracht.

Beispiel: Neffe N beerbt seinen Onkel O, in dessen Garage unter anderem ein wunderschöner Oldtimer stand. Kurze Zeit später meldet sich der Eigentümer E des Oldtimers bei N und verlangt ihn heraus. N ist nach § 1922 nicht Eigentümer des Oldtimers geworden, da der Oldtimer nicht im Eigentum des Erblassers stand. Auch kommt ein gutgläubiger Erwerb des N nicht in Betracht: N bedarf keines Vertrauensschutzes; die §§ 932 ff. sind nur auf rechtsgeschäftliche Erwerbstatbestände anwendbar. E kann den Oldtimer nach § 985 herausverlangen.

Das Merkmal „Rechtsgeschäft“ hat eigentlich keine eigenständige Bedeutung: Im Falle eines gesetzlichen Erwerbs fehlt es schon an einer Ei-

!

nigung i.S.d. § 929, sodass die §§ 932 ff. nicht eingreifen können (vgl. den Wortlaut von § 932 Abs. 1 S. 1: „Durch eine nach § 929 erfolgte Veräußerung ...“). Trotzdem sollte man sich einprägen, dass ein gutgläubiger Erwerb nur rechtsgeschäftlich möglich ist.

Kein § 932 bei vorweggenommener Erbfolge und wirtschaftlicher Identität

2. Weiter muss es sich bei dem Rechtsgeschäft um ein **Verkehrsgeschäft** handeln. Ein Verkehrsgeschäft liegt **nicht** vor bei

- Rechtsgeschäften, die eine Vorwegnahme der Erbfolge darstellen;
- (wirtschaftlicher) Personenidentität auf Veräußerer- und Erwerberseite.

Beispiel: Die A-GmbH hat Maschinen unter Eigentumsvorbehalt erworben. Der Geschäftsführer V veräußert diese dem alleinigen Gesellschafter der GmbH, dem A. Mangels eines Verkehrsgeschäfts hat A nicht gutgläubig Eigentum an den Maschinen erworben, selbst wenn die Voraussetzungen des § 932 im Übrigen vorliegen sollten.

II. Legitimation des Veräußerers durch den Rechtschein des Besitzes

Veräußerer muss seine „Besitzverschaffungsmacht“ dokumentieren

Der Veräußerer muss sich gegenüber dem Erwerber als Eigentümer „ausweisen“. Es reicht nicht aus, dass er einfach nur behauptet, Eigentümer zu sein. Das Eigentum an beweglichen Sachen wird aber nicht durch ein Register oder durch besondere Urkunden dokumentiert. Die Legitimation des Veräußerers ergibt sich nach der Konzeption der §§ 932 ff. grundsätzlich aus dem **Besitz einer Sache**. Damit ist nicht gemeint, dass der Veräußerer selbst im Besitz der Sache sein muss, sondern dass er in der Lage ist, dem Erwerber den Besitz zu verschaffen (sog. **Besitzverschaffungsmacht**).

Welche „Besitzlage“ für einen gutgläubigen Erwerb erforderlich ist, hängt von der Art des Übereignungstatbestandes ab:

Gutgläubiger Erwerb		
Übereignungstatbestand	Erwerb vom Berechtigten	Erwerb vom Nichtberechtigten
Übergabe	§ 929 S. 1	§ 932 Abs. 1 S. 1
Übereignung kurzer Hand	§ 929 S. 2	§ 932 Abs. 1 S. 2
Besitzkonstitut	§ 930	§ 933
Abtretung Herausgabeanspruch	§ 931	§ 934

1. § 932 Abs. 1 S. 1

a) Bei einer Übereignung durch Übergabe nach § 929 S. 1 richtet sich der gutgläubige Erwerb nach § 932 Abs. 1 S. 1: Ein besonderer Rechtsscheinstatbestand ist nicht erforderlich. Vielmehr genügt allein die Gutgläubigkeit des Erwerbers. Eine Übergabe i.S.d. § 929 S. 1 setzt ohnehin voraus, dass der Erwerber auf Veranlassung des Veräußerers den Besitz erhält, sodass der Veräußerer seine „Besitzverschaffungsmacht“ ausreichend dokumentiert. Dies gilt für alle Übergabekonstellationen im Rahmen des § 929 S. 1: Also auch bei Einschaltung eines Besitzdieners, Besitzmittlers oder einer Geheißperson.

b) Fraglich ist allerdings, ob ein gutgläubiger Erwerb auch bei einer sog. **Scheingeheißperson** möglich ist.

Beispiel: E stellt Hemden her. Er bittet N, für ihn Hemden zu veräußern. N verkauft in eigenem Namen einen größeren Posten Hemden an K. K holt die Hemden bei E ab. Dabei geht E davon aus, dass N die Hemden wie vereinbart im Namen des E verkauft hat. K zahlt den Kaufpreis an N. Ist K Eigentümer der Hemden geworden?

Die Einigung zwischen N und K über den Eigentumswechsel ist in dem berühmten gewordenen „Hemdenlieferungsfall“ bereits anlässlich des Abschlusses des Kaufvertrags zustande gekommen. Die Hemden müssten K von N übergeben worden sein. K hat den unmittelbaren Besitz erlangt und N hat keinen Besitz an den Hemden. Fraglich ist aber, ob K den Besitz auf Veranlassung des Veräußerers N erlangt hat. Nach seiner eigenen Vorstellung hat E dem K nicht auf Geheiß des N den Besitz übertragen. E wollte mit der Auslieferung der Hemden eine vermeintlich eigene Verpflichtung gegenüber K erfüllen. Nach h.M. ist allerdings nicht der innere Wille des Übertragenden entscheidend, sondern der Empfängerhorizont des Erwerbers. Aus der Sicht des K hat E die Zuwendung der Hemden vorgenommen, damit die Eigentumsübertragungspflicht des N ihm gegenüber erfüllt werde. Vom Empfängerhorizont des K aus war E Geheißperson des N. Eine von N veranlasste Übergabe ist danach zu bejahen. Die fehlende Berechtigung des N wird auch in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 932 Abs. 1 S. 1 überwunden.

E kann sich natürlich an N halten und von ihm gemäß § 816 Abs. 1 S. 1 den erzielten Veräußerungserlös herausverlangen.

2. § 932 Abs. 1 S. 2

Ist der Erwerber bereits im Besitz der Sache und erfolgt die Veräußerung nach **§ 929 S. 2** durch **bloße Einigung**, dann hat der Erwerb vom Nichtberechtigten – außer dem normalen Erwerbstatbestand des § 929 S. 2 – zur Voraussetzung, dass „der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte“ und im Augenblick der Einigung noch gutgläubig ist (§ 932 Abs. 1 S. 2). Die Vorschrift setzt also eine Besitzlage voraus, die das Vertrauen des Erwerbers auf

Gutgläubiger Erwerb durch Scheingeheißperson (+)

Bei §§ 929, 932 Abs. 1 S. 2 „vorherige“ Übergabe erforderlich

1. Warum hat sich in der Praxis das (ungeregelte) Sicherungseigentum als Sicherungsmittel bei beweglichen Sachen gegenüber dem Pfandrecht durchgesetzt?
1. Die Sicherungsübereignung nach §§ 929 S. 1, 930 bietet dem Schuldner den Vorteil, dass er – anders als beim Pfandrecht (vgl. §§ 1205 ff.) – die Sache weiter besitzen und damit auch nutzen kann.
2. Welche Rechtsverhältnisse bestehen bei einer Sicherungsübereignung?
2. Das Schuldverhältnis, aus dem sich die zu sichernde Forderung ergibt (z.B. Darlehen), die dingliche Über-
eignung (§§ 929 S. 1, 930) und der Sicherungsvertrag, der den Rechtsgrund für die Sicherungsübereignung enthält und die zu sichernde Forderung bestimmt.
3. Woraus ergibt sich das im Falle der nach §§ 929 S. 1, 930 erfolgten Sicherungsübereignung erforderliche Rechtsverhältnis?
3. Nach h.M. wird der Sicherungsvertrag als für die Begründung des Besitzmittlungsverhältnisses erforderliches Rechtsverhältnis ausreichend angesehen.
4. Was besagt der Bestimmtheitsgrundsatz?
4. Der Bestimmtheitsgrundsatz verlangt, dass ein objektiver Dritter allein anhand der Einigung im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bestimmen kann, an welchen Sachen der Eigentumswechsel eintritt.
5. Was sind die wichtigsten Fälle der Sittenwidrigkeit des Sicherungsvertrags? Wann sind diese Fallgruppen gegeben?
5. Die wichtigsten Fälle sind die Knebelung und die ursprüngliche Übersicherung. Eine Knebelung des Schuldners liegt vor, wenn der Schuldner in eine unerträgliche, die wirtschaftliche und soziale Lebensstellung vernichtende persönliche Abhängigkeit gebracht wird. Eine ursprüngliche Übersicherung liegt vor, wenn bereits bei Vertragsschluss gewiss ist, dass im noch ungewissen Verwertungsfall ein auffälliges Missverhältnis zwischen dem realisierbaren Wert der Sicherheit und der gesicherten Forderung besteht.
6. Wann liegt eine nachträgliche Übersicherung vor und was ist deren Rechtsfolge?
6. Eine nachträgliche Übersicherung liegt vor, wenn der realisierbare Wert des Sicherungseigentums den der Forderung um 110% übersteigt. Es besteht eine widerlegbare Vermutung (§ 237 entsprechend), dass nur 2/3 des Schätzwertes realisiert werden können und daher eine Übersicherung gegeben ist, wenn der Schätzwert des Sicherungsgutes den Wert der gesicherten Forderung um 150% übersteigt. Bei nachträglicher Übersicherung hat der Sicherungsgeber – auch ohne ausdrückliche Vereinbarung – einen ermessensunabhängigen Freigabeanspruch.

C. Die Haftung des verklagten Besitzers

Aufbauschema: Schadensersatzanspruch gegen den verklagten unrechtmäßigen Besitzer gemäß § 989

- I. Bestehen einer Vindikationslage im Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung
- II. Rechtshängigkeit der Herausgabeklage
- III. Verschlechterung, Untergang oder Unmöglichkeit der Herausgabe der Sache
- IV. Verschulden (keine Haftungsverschärfung nach § 990 Abs. 2!)
- V. **Rechtsfolge:** Schadensersatz, §§ 249 ff.
 - Ersatzfähig sind der Wert der Sache und entgangener Gewinn
 - Kein Ersatz des Vorenthaltungsschadens (§ 990 Abs. 2 gilt nur für den bösgläubigen Besitzer)

Aufbauschema: Nutzungsersatzanspruch gegen den verklagten unrechtmäßigen Besitzer gemäß § 987

- I. Bestehen einer Vindikationslage im Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung
- II. Rechtshängigkeit der Herausgabeklage
- III. Nutzung der Sache
- IV. **Rechtsfolge:** Herausgabe der Nutzungen bzw. Wertersatz

Die Haftung des **bösgläubigen** und des **verklagten** Besitzers sind – wie man an den Aufbauschemata sieht – weitgehend identisch.

Verklagt ist der Besitzer mit **Rechtshängigkeit der Klage auf Herausgabe der Sache**. Diese wird nach § 261 ZPO durch Klageerhebung begründet, was nach § 253 Abs. 1 ZPO die Zustellung der Klageschrift an den Beklagten erfordert.

Auf Nutzungen zwischen Anhängigkeit (Eingang der Klage bei Gericht) und Rechtshängigkeit (Zustellung an den Beklagten) erstreckt sich der Anspruch nicht. Auch § 167 ZPO findet keine Anwendung, da es nicht um die Wahrung einer Frist geht, sondern um die Frage, ob der Besitzer weiß, dass gegen ihn ein Herausgabeanspruch geltend gemacht wird.